

Änderungen gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf

Folgenden Änderungen gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf sind zu beachten:

- Die Verordnung verzichtet auf eine Ausweitung des Begriffs der politisch exponierten Personen (PEP) auf „ehemalige“ PEP, um ehemalige PEP nicht auf Lebenszeit als Risikokunden zu kategorisieren. „Parlamentarier“ wurden ebenfalls aus der Definition des PEP-Begriffs gestrichen (Art. 1 Bst. a GwV EBK).
- Die Verordnung verdeutlicht, dass es sich bei den aufgeführten Kriterien zur Erfassung von Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken nicht um eine abschliessende Aufzählung handelt, und präzisiert weiter, dass lediglich eine interne Kennzeichnung dieser Geschäftsbeziehungen verlangt wird. Als ein weiteres Kriterium wird das „Fehlen eines persönlichen Kontakts zur Vertragspartei und zum wirtschaftlich Berechtigten“ aufgeführt (Art. 7 GwV EBK).
- Als ein weiteres Kriterium für Transaktionen mit erhöhten Risiken werden „erhebliche Abweichungen gegenüber den in vergleichbaren Geschäftsbeziehungen üblichen Transaktionsarten, -volumina und -frequenzen“ aufgeführt (Art. 8 GwV EBK).
- Bei der Delegation von zusätzlichen Abklärungen an Dritte hat der Finanzintermediär sich zu vergewissern, dass die beauftragten Personen und Unternehmen dieselbe Sorgfalt anwenden wie er selbst. Er hat sie über ihre Aufgaben zu instruieren und muss die sorgfältige Durchführung der Abklärungen kontrollieren können. Eine Weiterdelegation durch den Beauftragten ist verboten. Der Finanzintermediär hat die Ergebnisse der Abklärungen selber auf ihre Plausibilität hin zu überprüfen (Art. 19 GwV EBK).
- Die Verordnung verlangt, dass der Finanzintermediär bei zweifelhaften Geschäftsbeziehungen, insbesondere wenn sie bedeutende Vermögenswerte betreffen, die Ausübung des strafrechtlichen Melderechts prüft und das Resultat der Prüfung dokumentiert (Art. 27 GwV EBK).
- Die bereits im Rundschreiben 98/1 enthaltene Bestimmung zur Weiterführung der Geschäftsbeziehung unter besonderer Kontrolle wird in der Verordnung wieder aufgenommen (Art. 29 GwV EBK).
- Der Finanzintermediär hat die EBK über Meldungen an die Meldestelle zu informieren, die Geschäftsbeziehungen mit bedeutenden Vermögenswerten betreffen oder wenn aufgrund der Umstände anzunehmen ist, dass der Fall Auswirkungen auf den Ruf des Finanzintermediärs oder des Finanzplatzes haben könnte (Art. 30 GwV EBK).
- Die Verordnung statuiert ausdrücklich, dass die Einhaltung der Verordnung der Prüfung durch die externen Revisionsstellen unterliegt und eine entsprechende Stellungnahme im Revisionsbericht enthalten sein muss (Art. 31 GwV EBK).